



Schulordnung für die Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz

(vom 1. August 2013)

Die Musikschulkommission¹,

gestützt auf § 7 Abs. 3, Buchstabe a, des Reglementes der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz vom 1. August 2013 (StGS 6.11)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Schulordnung verwendeten Begriffe wie Musikschulleiter, Schüler usw. gelten für Personen beider Geschlechter.

II. Bildungsangebot

§ 2 Grundsätzliches

¹ Das Schuljahr ist identisch mit dem Schuljahr der Gemeindeschulen von Steinen und Lauerz. Bei Schulausfall wegen Lehrerkonferenzen oder Weiterbildung der Volksschule findet der Unterricht an der Musikschule statt.

² Das Fächerangebot (Instrumente, Singkurs, Ensembles), die Gruppengrösse, die Bestimmungen zu Einzel-, Gruppen-, und Ensembleunterricht, die Lektionsdauer und die Kosten der Bildungsangebote werden durch die Musikschulkommission geregelt und in der jährlichen Ausschreibung der Musikschule detailliert aufgeführt.

³ Die Einteilung der Kinder erfolgt durch den Musikschulleiter nach Absprache mit den Fachlehrpersonen.

⁴ Der Unterricht findet am Wohnort des Schülers statt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulkommission auf Antrag des Musikschulleiters.

§ 3 Vorstufe

Die Vorstufe beinhaltet folgende Angebote:

¹ Musik- und Klanggarten für Kleinkinder in Begleitung eines Erwachsenen. Dieser bezweckt die frühe Sensibilisierung und Motivierung für die Musik, das Entdecken und Pflegen der eigenen Stimme, die Förderung des sozialen Verhaltens und die Förderung aller Sinne.

² Früherziehung für Kinder im Kindergartenalter. Diese hat zum Ziel, im spielerischen Unterricht die Freude an Musik und Bewegung zu wecken und dauert in der Regel ein Jahr.

³ Grundschule für Kinder bis und mit 1. Klasse. Sie schliesst im Idealfall nahtlos an die Früherziehung an.

§ 4 Elementarstufe

Der Unterricht der Elementarstufe wird für Kinder ab der 2. Klasse angeboten, in Ausnahmefällen nach Abklärung durch die zuständige Lehrperson auch ab der 1. Klasse.

§ 5 Fortbildungsstufe

Die Fortbildungsstufe fördert begabte Schüler und bereitet sie auch auf eine Aufnahme an Musikhochschulen vor.

§ 6 Spiel im Ensemble

¹ Dem Spiel im Ensemble wird grosse Bedeutung beigemessen. Über die Teilnahme entscheiden der Musikschulleiter und der Ensembleleiter auf Empfehlung der Fachlehrperson.

² Die Kosten für das Spiel im Ensemble richten sich nach dem Schulgeldtarif, der durch die Musikschulkommission festgelegt wird.

³ Der benötigte Zeitaufwand der Lehrkraft wird mittels eines Faktors entschädigt, welcher durch die Musikschulkommission festgelegt wird.

§ 7 Unterricht für Erwachsene

¹ Die Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz bietet auch Unterricht für Erwachsene an, welcher kostendeckend sein muss und im Rahmen eines Abonnements besucht werden kann.

² Die Musikschulkommission regelt folgende Vorgaben, die in der jährlich erscheinenden Broschüre der Musikschule veröffentlicht werden:

- a) Fächerangebot und Abonnementskosten
- b) Eintritt, Erneuerung und Rücktritt
- c) Leistungsanspruch

III. Zuständigkeiten und Organisatorisches

§ 8 Musikschulleiter

¹ Der Musikschulleiter ist Bindeglied zwischen der Musikschulkommission und der Musikschule. Gestützt auf § 8 des Reglements der Musikschule der Gemeinden Steinen-Lauerz vom 18. März 2013 (StGS 6.11) obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Leitung der Schule
 - Festlegen von Zielen
 - Vorbereitung der Stellenausschreibung, des Anstellungsverfahrens und der Lohneinstufung zuhanden der Musikschulkommission
 - Vorschlag des Fächerangebots und Vorbereitung der Ausschreibung für das kommende Jahr zur Genehmigung an die Musikschulkommission
 - Erteilung von Auskünften und Beratung der Eltern und Schüler bezüglich Fächer- und Instrumentenwahl
 - Festlegung des Personalbedarfs aufgrund der Anmeldungen
 - Zuteilung der Schüler
 - Organisation von Stellvertretungen
 - Raumzuteilung
 - Organisation der notwendigen Infrastruktur, Überprüfung und Aktualisierung des Inventars
 - Jahresplanung (Veranstaltungen, Konzerte, Konvente, Musikschulprojekte)
 - Verantwortlich für den Vollzug aller administrativen Arbeiten
- b) Personalführung
 - Information über Weiterbildungsangebote
 - Förderung der internen Kommunikation und Sicherung des Informationsflusses

- Einführung neuer Lehrpersonen
 - Führung der Personaldossiers
 - Führung der jährlichen standardisierten Personalgespräche mit Berichterstattung an die Musikschulkommission
 - Vermittlung bei Konflikten zwischen Lehrpersonen, Eltern und Schülern
 - Information des Präsidenten der Musikschulkommission bei besonderen Vorkommnissen
- c) Finanzen
- Detailvorbereitung des Budgets in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegassieramt mit Berichterstattung an den Präsidenten der Musikschulkommission
 - Kontrolle des Budgets
 - Abwicklung des Lohn- und Rechnungswesens in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegassieramt Steinen
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- Planung und Organisation von Auftritten und Veranstaltungen der Musikschule
 - Pflege von Kontakten mit Behörden, Schulen und Vereinen, sowie weiteren Musikschulen
 - Pflege der Medienberichterstattung in Absprache mit dem Präsidenten
- e) Persönliches Unterrichtspensum
- Es ist erwünscht, dass der Musikschulleiter selber unterrichtet und ein Ensemble der Musikschule leitet.

§ 9 Lehrpersonen

¹ Sie erteilen den Unterricht regelmässig, gewissenhaft und in der vereinbarten Dauer im vorgegebenen Unterrichtsraum. Für den Schulbetrieb relevante Änderungen sind mit der Schulleitung abzusprechen und den Schülern mitzuteilen.

² Die Lehrperson betreut jeden Schüler mindestens einmal jährlich bei dessen Auftritten. An den Instrumentenvorstellungen ist pro Fach eine Lehrperson anwesend.

³ Kann eine Lehrperson infolge Krankheit oder anderen Gründen nicht unterrichten, hat sie umgehend die Musikschulleitung zu informieren. Vorauszusehende Absenzen aus persönlichen Gründen sind mit der Musikschulleitung abzusprechen und zu kompensieren.

⁴ Die Lehrpersonen beraten die Eltern betreffend Kauf oder Miete eines Instrumentes und der Noten. Sie informieren die Eltern und Schüler vor den Sommerferien über den Stundenplan.

⁵ Bei anhaltend ungenügenden Leistungen sind die Eltern oder gesetzlichen Vertreter zu informieren.

⁶ Die Musiklehrperson führt eine Präsenzliste, die am Semesterende dem Musikschulleiter abzugeben ist. Bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen des Schülers sind die Eltern zu benachrichtigen und bei wiederholtem Fehlen des Schülers ist die Schulleitung zu informieren.

⁷ Gesuche um unbezahlten Urlaub sind schriftlich begründet an die Schulleitung zu richten, die gemeinsam mit der Musikschulkommission entscheidet und die Stellvertretung regelt.

⁸ Probleme im Schulbetrieb sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.

⁹ Die Musiklehrpersonen sind angehalten, sich laufend in eigener Verantwortung in musikalischer und pädagogischer Richtung weiterzubilden. Abgeschlossene Weiterbildungen sind zwecks allfälliger Neueinstufung der Schulleitung zu melden.

¹⁰ Die Teilnahme am jährlich stattfindenden Lehrpersonenkonvent ist obligatorisch.

¹¹ Die Lehrpersonen haben jederzeit das Recht, Anregungen und Vorschläge der Schulleitung einzureichen, allenfalls zuhanden der Musikschulkommission.

§ 10 Eltern (oder gesetzliche Vertreter)

¹ Mit der Unterzeichnung der Anmeldebestätigung besteht ein Vertrag, der 10 Tage nach Eingang der Anmeldung rechtskräftig wird.

² Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern die Zahlungsverpflichtung des Schulgeldes, das für das erste Semester im September und für das zweite Semester im März erhoben wird.

³ Austritte während eines Semesters oder auf Ende des ersten Semesters sind nur wegen Krankheit aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder infolge Wegzugs aus den Gemeinden Steinen oder Lauerz möglich und sind der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. In diesen Fällen

setzt die Musikschulkommission auf Antrag der Schulleitung die Höhe der Schulgeldrückerstattung fest.

⁴ Ein ordentlicher Austritt aus der Musikschule oder ein Instrumentenwechsel ist mindestens ein Monat vor Schuljahresende der Musikschulleitung schriftlich mitzuteilen.

⁵ Ohne diese schriftliche Abmeldung bleibt der Schüler für das nächste Schuljahr für das gleiche Instrument angemeldet.

⁶ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern, ein Instrument (Kauf oder Miete) und das erforderliche Notenmaterial zu beschaffen. Eine Beratung durch die Fachlehrperson ist empfehlenswert.

⁷ Von den Eltern wird erwartet, dass sie den Musikschüler zum Üben anhalten und bei Problemen mit dem Fachlehrer und/oder der Musikschulleitung Kontakt aufnehmen.

⁸ Allfällige Beschwerden sind bei gleichzeitiger Orientierung der Fachlehrperson an die Musikschulleitung zu richten. Abgelehnte Beschwerden können innert 10 Tagen an die Musikschulkommission weitergezogen werden.

§ 11 Musikschüler

¹ Der Musikschüler ist verpflichtet, alle Unterrichtsstunden zu besuchen und pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.

² Erscheint ein Schüler zu spät zum Unterricht, hat er keinen Anspruch mehr auf die ganze Lektion. Nach 15 Minuten Verspätung kann die Lehrperson über die restliche Lektionszeit verfügen.

³ Ist ein Schüler verhindert, den Unterricht zu besuchen, hat er dies rechtzeitig dem Lehrer mitzuteilen.

⁴ Stundenausfälle wegen Verhinderung einer Lehrperson werden vor- oder nachgeholt oder können rückvergütet werden.

⁵ Stundenausfälle, die ein Schüler selber verursacht, werden nicht kompensiert. Dasselbe gilt für Feiertage und Schulanlässe.

⁶ Tägliches Üben wird vorausgesetzt.

⁷ Ein Musikschüler kann in folgenden Fällen von der Lehrperson verwarnet werden:

- a) bei wiederholter Störung des Unterrichts
- b) bei mangelndem Fleiss
- c) bei einer unentschuldigten Absenz

Auf Antrag der Lehrperson kann ein Schüler nach zweimaliger Verwarnung, sowie Orientierung der Eltern durch die Musikschulkommission, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes vom Unterricht ausgeschlossen werden.

⁸ Es ist erwünscht, dass ein Musikschüler mindestens ein Mal jährlich an einer Veranstaltung auftritt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Schulordnung wird die Schulordnung für die Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz vom 23. März 2005 (StGS 6.15 bisher) aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Schulordnung wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

² Diese Schulordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft und wird der Anmeldebestätigung beigelegt.

¹ Genehmigt durch die Musikschulkommission am 4. März 2013.